



# AUFLÖSUNGSBERICHT

HMT ABSOLUTE RETURN AKTIEN

OGAW-SONDERVERMÖGEN  
NACH DEUTSCHEM RECHT



ZUM 30. SEPTEMBER 2015

# Auflösungsbericht zum 30. September 2015

## HMT Absolute Return Aktien

### Tätigkeitsbericht

Bei dem oben genannten Sondervermögen handelt es sich um ein OGAW-Sondervermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzes (KAGB). Es wird von der Société Générale Securities Services GmbH verwaltet. Die Société Générale Securities Services GmbH hat die HM Trust AG, Hamburg, im Rahmen eines Outsourcingmandates mit dem Portfoliomanagement des Sondervermögens beauftragt.

### Anlageziele und Anlagepolitik zur Erreichung der Ziele im Berichtszeitraum

#### Anlageziel:

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel die konstante Erwirtschaftung eines positiven Ertrags an.

Der Fonds kann grundsätzlich in hochliquide „Euroland Large-Cap-Aktien“ investieren. Diese werden bei entsprechenden Signalen mittels börsennotierter Derivate gegen Kursverluste abgesichert (Beta-Steuerung). Dabei können auch negative Netto-Aktienquoten (Investitionsquoten) hergestellt werden. Es findet eine Diversifikation der Signalgeber auf Modellebene statt. Gleichzeitig soll durch eine optimierte, indexnahe Auswahl von Einzeltiteln ein Zusatzvertrag erwirtschaftet werden (Alpha-Quelle).

Aufgrund der Probleme in den südeuropäischen Staaten wurden vom Beginn des Berichtszeitraums bis Mitte Dezember 2014 ausschließlich in DAX-Werten angelegt. In der zweiten Dezemberhälfte 2014 wurde eine Umstellung der Ausrichtung des Portfolios vorgenommen. Der Aktienbestand setzte sich in der Folge aus Werten des Euro STOXX 50 zusammen. Die Renditeerwartung für europäische Aktien wurde für 2015 positiver eingeschätzt als das Performance-Potenzial deutscher Aktien.

Der Beginn des Berichtszeitraumes war von gedämpften Konjunkturperspektiven und latenten Deflationsrisiken in der Eurozone geprägt. Die europäischen Aktienmärkte entwickelten sich bis zum Jahresende 2014 ohne klaren Trend leicht positiv. Ein Belastungsfaktor für die Märkte war die schwierige politische und wirtschaftliche Situation in Griechenland. Das sehr konkrete Risiko eines Ausscheidens des Landes aus dem Währungsraum bestand bis zur Jahresmitte 2015. Die daraus resultierende Unsicherheit verursachte insbesondere ab dem zweiten Quartal 2015 eine erhöhte Volatilität und rückläufige Kursniveaus.

Auf das schwierige wirtschaftliche Umfeld und das Deflationsrisiko reagierte die Europäische Zentralbank mit einem großvolumigen Programm zum Ankauf von Staatsanleihen. Dieses im Januar 2015 angekündigte und im März implementierte Programm wirkte sehr positiv auf die Aktienmärkte. Das Fondsvermögen konnte hiervon im Rahmen der Strategie partizipieren. Zum Ende des ersten Quartals signalisierten die Modelle jedoch ein strategisch ungünstiges Umfeld für die Aktienmärkte. Diese Einschätzung wurde auch von der Sicht des Fondsmanagements gestützt. Die Risiken im Fondsvermögen wurden in der Folge reduziert. Dadurch blieb der Rückgang im zweiten und dritten Quartal an den europäischen Aktienmärkten auf das Fondsvermögen sehr begrenzt. Die defensive Positionierung hatte bis zum Ende des Geschäftsjahres Bestand.

### Struktur des Portfolios im Hinblick auf die Anlageziele sowie wesentliche Veränderungen während des Berichtszeitraumes

Das Sondervermögen war im Berichtszeitraum zunächst in Dax-Werten, ab dem Jahresbeginn 2015 in Euro STOXX 50-Werten und in Liquidität angelegt. Zudem waren regelmäßig Derivate zu Sicherungszwecken Bestandteil des Portfolios. Aufgrund der Auflösung des Sondervermögens zum Ende des Berichtszeitraumes setzte sich das Fondsvermögen zu 100% aus liquiden Mitteln zusammen.

### Anlageergebnis im Berichtszeitraum und wesentliche Quellen des Veräußerungsergebnisses

Fondsperformance im Berichtszeitraum	8,33%
Benchmarkperformance im Berichtszeitraum	5,48%

Das Veräußerungsergebnis in Höhe von 9.146.682,69 EUR setzt sich aus den realisierten Gewinnen und Verlusten zusammen, die mit der Veräußerung von Wertpapieren im Berichtszeitraum entstanden sind.

### Wesentliche Risiken des Sondervermögens im Berichtszeitraum

#### Zinsänderungsrisiko:

Engagements in Renten wurden nicht getätigt. Daher bestanden im Berichtszeitraum keine Zinsänderungsrisiken.

#### Marktpreisrisiko:

Das Sondervermögen war im Berichtszeitraum in Aktien und Derivaten investiert, daher bestand ein hohes Marktpreisrisiko.

#### Währungsrisiko:

Engagements in Fremdwährung wurden nicht getätigt. Daher bestanden im Berichtszeitraum keine Fremdwährungsrisiken.

#### Liquiditäts- und Adressenausfallrisiko:

Die Veräußerbarkeit der im Fonds investierten Vermögenswerte war zu jeder Zeit gegeben. Das Liquiditätsrisiko ist somit als gering zu bewerten. Bei Aktienanlagen werden nur hochliquide europäische Blue-Chips Aktien erworben. Somit ist auch hier das Liquiditätsrisiko gering.

#### Operationelle Risiken:

Die Société Générale Securities Services GmbH sowie der Portfoliomanager des Fonds identifizieren im Rahmen ihres Risk Managements regelmäßig Risiken bzw. Problemfelder bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Erkannte Schwachstellen werden dabei eskaliert und anschließend behoben. Treten trotzdem Ereignisse aus operationellen Risiken auf, so werden diese unverzüglich erfasst, analysiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeleitet.

### Sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Der Fonds wurde zum 30. September 2015 liquidiert.

## Vermögensaufstellung zum 30.09.2015

### Vermögensübersicht

		Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
<b>I. Vermögensgegenstände</b>			
1. Bankguthaben			
– Bankguthaben in EUR	EUR	45.046.044,49	106,26
<b>II. Verbindlichkeiten</b>			
1. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	-2.653.870,06	-6,26
<b>III. Fondsvermögen</b>		<b>EUR</b>	<b>42.392.174,43</b>
			<b>100,00<sup>1</sup></b>

<sup>1</sup> Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

### Vermögensaufstellung zum 30.09.2015

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2015	Käufe/ Verkäufe/ Zugänge Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
<b>Bankguthaben</b>				<b>EUR</b>	<b>45.046.044,49</b>	<b>106,26</b>
EUR-Guthaben bei:						
Société Générale S.A. (Verwahrstelle)	EUR	45.046.044,49		% 100,0000	45.046.044,49	106,26
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>				<b>EUR</b>	<b>-2.653.870,06</b>	<b>-6,26</b>
Kostenabgrenzung	EUR	-672.270,06			-672.270,06	-1,59
Verbindlichkeiten aus Anteilsceingeschäften	EUR	-1.981.600,00			-1.981.600,00	-4,67
<b>Fondsvermögen</b>				<b>EUR</b>	<b>42.392.174,43</b>	<b>100,00<sup>2</sup></b>
<b>Anteilwert</b>				<b>EUR</b>	<b>49,37</b>	
<b>Umlaufende Anteile<sup>3</sup></b>				<b>STK</b>	<b>858.679</b>	

<sup>2</sup> Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

<sup>3</sup> Die Rücknahme der Anteile erfolgte mit Valuta 30.09.2015 zum Kurs von EUR 49,37.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
<b>Automobilhersteller und Zulieferer</b>				
DE0005190003	BMW AG	STK	0	19.030
DE0005439004	Continental AG	STK	0	6.805
DE0007100000	Daimler AG	STK	0	39.325
DE0007664039	VW AG VZ	STK	0	9.715
<b>Banken</b>				
ES0113211835	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (BBVA) S.A.	STK	141.882	141.882
ES0113900J37	Banco Santander S.A.	STK	125.749	125.749
FR0000131104	BNP Paribas S.A.	STK	26.374	26.374
DE000CBK1001	Commerzbank AG	STK	0	54.785
DE0005140008	Deutsche Bank AG	STK	0	63.095
NL0000303600	ING Groep N.V. CVA	STK	94.154	94.154
IT0000072618	Intesa Sanpaolo S.p.A.	STK	307.806	307.806
FR0000130809	Société Générale S.A.	STK	20.413	20.413
IT0004781412	UniCredit S.p.A.	STK	135.036	135.036
<b>Bauwesen und Materialien</b>				
FR0000125007	Compagnie De Saint-Gobain S.A.	STK	12.129	12.129
DE0006047004	HeidelbergCement AG	STK	0	9.265
FR0000125486	Vinci S.A.	STK	12.314	12.314
<b>Chemie</b>				
FR0000120073	Air Liquide S.A. Ét. Expl. P. G. Cl.	STK	7.938	7.938
DE000BASF111	BASF SE	STK	0	36.835
DE000BAY0017	Bayer AG	STK	0	30.723
DE0006048432	Henkel AG & Co. KGaA VZ	STK	0	12.120
DE000KSAG888	K+S Aktiengesellschaft	STK	0	10.860
DE0005470405	Lanxess AG	STK	0	5.590
DE0006483001	Linde AG	STK	0	10.904
<b>Einzelhandel</b>				
FR0000120172	Carrefour S.A.	STK	15.213	15.213
ES0148396007	Industria de Diseño Textil SA	STK	24.409	24.409
<b>Energieversorgung</b>				
DE000ENAG999	E.ON SE	STK	0	116.508
IT0003128367	Enel S.P.A.	STK	151.035	151.035
FR0010208488	Engie S.A.	STK	37.637	37.637
ES0144580Y14	Iberdrola S.A.	STK	127.749	127.749
DE0007037129	RWE AG	STK	0	35.460
<b>Erdöl und Erdgas</b>				
IT0003132476	Eni S.p.A.	STK	68.584	68.584
ES0173516115	Repsol S.A.	STK	24.893	24.893
FR0000120271	Total S.A.	STK	26.375	26.375
<b>Finanzdienstleistungen</b>				
DE0005810055	Deutsche Börse AG	STK	0	11.595

**Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:**

**- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):**

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
<b>Gesundheit</b>				
FR0000121667	Essilor Intl. - Cie Genle Opt. S.A.	STK	4.961	4.961
DE0005785802	Fresenius Medical Care AG	STK	0	14.840
DE0005785604	Fresenius SE & Co. KGaA	STK	0	25.335
DE0006599905	Merck KGaA	STK	0	8.680
FR0000120578	Sanofi S.A.	STK	12.762	12.762
<b>Immobilien</b>				
FR0000124711	Unibail-Rodamco SE	STK	2.304	2.304
<b>Industriegüter und Dienstleistungen</b>				
NL0000235190	Airbus Group SE	STK	15.088	15.088
DE0005552004	Deutsche Post AG	STK	0	56.710
NL0000009538	Koninklijke Philips N.V.	STK	22.286	22.286
FR0000121972	Schneider Electric SE	STK	14.219	14.219
DE0007236101	Siemens AG	STK	0	31.468
DE0007500001	ThyssenKrupp AG	STK	0	25.595
<b>Konsumgüter und Haushaltswaren</b>				
DE000A1EWWW0	adidas AG	STK	0	14.390
DE0005200000	Beiersdorf AG	STK	0	6.985
FR0000120321	L'Oréal S.A.	STK	5.577	5.577
FR0000121014	LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SE	STK	6.349	6.349
NL0000009355	Unilever N.V. CVA	STK	35.941	35.941
<b>Medien</b>				
FR0000127771	Vivendi S.A.	STK	29.668	29.668
<b>Nahrungsmittel und Getränke</b>				
BE0003793107	Anheuser-Bush InBev N.V./S.A.	STK	18.024	18.024
FR0000120644	Danone S.A.	STK	13.964	13.964
<b>Reisen und Freizeit</b>				
DE0008232125	Deutsche Lufthansa AG	STK	0	28.190
<b>Technologie</b>				
NL0010273215	ASML Holding N.V.	STK	8.496	8.496
DE0006231004	Infineon Technologies AG	STK	0	74.780
FI0009000681	Nokia Corp.	STK	88.508	88.508
DE0007164600	SAP SE	STK	0	54.406
<b>Telekommunikation</b>				
DE0005557508	Deutsche Telekom AG	STK	0	177.377
FR0000133308	Orange S.A.	STK	43.997	43.997
ES0178430E18	Telefonica S.A.	STK	94.177	94.177
<b>Versicherungen</b>				
DE0008404005	Allianz SE	STK	0	26.881
IT0000062072	Assicurazioni Generali S.p.A.	STK	30.825	30.825
FR0000120628	AXA S.A.	STK	48.096	48.096
DE0008430026	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	STK	0	9.553

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
<b>Andere Wertpapiere</b>				
<b>Banken</b>				
ES06132119A7	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A. ANR	STK	83.472	83.472
ES0613211996	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A. ANR	STK	141.882	141.882
ES06139009M8	Banco Santander ANR	STK	74.589	74.589
ES06139009L0	Banco Santander S.A. ANR	STK	125.749	125.749
<b>Energieversorgung</b>				
ES06445809A5	Iberdrola S.A.	STK	58.339	58.339
<b>Erdöl und Erdgas</b>				
ES0673516961	Repsol S.A. ANR	STK	14.683	14.683
ES0673516953	Repsol S.A. ANR	STK	24.893	24.893
<b>Telekommunikation</b>				
ES0678430994	Telefónica S.A. ANR	STK	55.027	55.027
<b>Investmentanteile</b>				
<b>Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile</b>				
DE0005933956	iShares EURO STOXX 50 ETF (DE)	ANT	119.560	119.560

**Derivate**

(In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
<b>Terminkontrakte</b>				
<b>Aktienindex-Terminkontrakte</b>				
Gekaufte Kontrakte:				
(Basiswerte: EURO STOXX 50 Index Future)	EUR			13.621
Verkaufte Kontrakte:				
(Basiswerte: DAX Index Future, EURO STOXX 50 Index Future)	EUR			341.626

**Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.11.2014 bis 30.09.2015**

	EUR
<b>I. Erträge</b>	
1. Dividenden inländischer Aussteller	245.463,66
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	480.612,37
3. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-8.605,56
4. Erträge aus Investmentanteilen	20.457,16
5. Abzug ausländischer Quellensteuer	-24.267,41
<b>Summe der Erträge</b>	<b>713.660,22</b>
<b>II. Aufwendungen</b>	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-20.960,12
2. Verwaltungsvergütung	-854.056,10
3. Verwahrstellenvergütung	-22.497,00
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-11.471,12
5. Sonstige Aufwendungen	-6.136,19
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>-915.120,53</b>
<b>III. Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>-201.460,31</b>
<b>IV. Veräußerungsgeschäfte</b>	
1. Realisierte Gewinne	17.257.411,37
2. Realisierte Verluste	-8.110.728,68
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>9.146.682,69</b>
<b>V. Realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres</b>	<b>8.945.222,38</b>
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-6.266.209,70
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	458.125,46
<b>VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres</b>	<b>-5.808.084,24</b>
<b>VII. Ergebnis zum 30.09.2015</b>	<b>3.137.138,14</b>

## Entwicklung des Sondervermögens

	EUR	EUR
<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Rumpfgeschäftsjahres</b>		<b>46.887.137,58</b>
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-601.991,22
2. Zwischenausschüttungen/Steuerabschlag für das laufende Jahr		-144.149,69
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		-7.694.146,77
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	565.171,81	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-8.259.318,58	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		808.186,39
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		3.137.138,14
davon nicht realisierte Gewinne	-6.266.209,70	
davon nicht realisierte Verluste	458.125,46	
<b>II. Wert des Sondervermögens am 30.09.2015</b>		<b>42.392.174,43</b>

## Verwendung der Erträge des Sondervermögens

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
<b>Berechnung der Ausschüttung (insgesamt und je Anteil)</b>		
<b>I. Für die Ausschüttung verfügbar</b>	<b>9.764.828,18</b>	<b>11,37</b>
1. Vortrag aus dem Vorjahr	819.605,80	0,95
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	8.945.222,38	10,42
<b>II. Nicht für die Ausschüttung verwendet</b>	<b>-9.620.678,49</b>	<b>-11,20</b>
1. Der Wiederanlage zugeführt <sup>4</sup>	-3.261.852,33	-3,80
2. Vortrag auf neue Rechnung	-6.358.826,16	-7,40
<b>III. Gesamtausschüttung</b>	<b>144.149,69</b>	<b>0,17</b>
1. Endausschüttung	144.149,69	0,17
a) Barausschüttung	0,00	0,00
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	136.634,77	0,16
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	7.514,92	0,01

<sup>4</sup> Wieder anzulegende Ergebnisse aus Finanzterminkontrakten sowie wieder anzulegende Veräußerungsgewinne.



**Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre**

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR</b>	<b>Anteilwert EUR</b>
30.09.2015	42.392.174,43	49,37
2013/2014	46.887.137,58	46,32
2012/2013	49.426.136,86	48,76
2011/2012	60.235.859,13	49,74

**Sondervermögen HMT Absolute Return Aktien**

Mindestanlagesumme		keine
Fondsauflage		20.12.2010
Ausgabeaufschlag		bis zu 2,00%, derzeit 2,00%
Rücknahmeabschlag		0,00%
Verwaltungsvergütung p.a.	bis zu 0,82%, mindestens 25.000 EUR; derzeit 0,82%, mindestens 25.000 EUR	
Stückelung		Globalurkunde
Ertragsverwendung		ausschüttend
Währung		EUR
ISIN		DE000A0RLOG8

## Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV

<b>Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)</b>	<b>0,00</b>
<b>Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)</b>	<b>0,00</b>

Dieses Sondervermögen wendet gemäß Derivateverordnung den einfachen Ansatz an.

### Sonstige Angaben

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 310.104,90, der Aufwand für Beratung und ausgelagertes Fondsmanagement i.H.v. EUR 169.973,56 sowie die performanceabhängige Vergütung i.H.v. EUR 373.977,64 enthalten.

<b>Anteilwert</b>	<b>EUR</b>	<b>49,37</b>
<b>Umlaufende Anteile</b>	<b>STK</b>	<b>858.679</b>

### Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

### Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote

<b>Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure [OCF])</b>	<b>1,25%<sup>5</sup></b>
<b>Performanceabhängige Vergütung</b>	<b>0,97%<sup>6</sup></b>

<sup>5</sup> Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

<sup>6</sup> Anteil der performanceabhängigen Vergütung (Performance Fee) an durchschnittlichen Fondsvolumen.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

### Zusatzinformationen zu bezahlten Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen bei KVG-eigenen, gruppeneigenen und -fremden Wertpapier- bzw. Immobilien-Investmentanteilen

ISIN	Fondsname	Bezahler	Bezahler	Nominale Verwaltungsvergütung der Zielfonds in %
		Ausgabeaufschlag/ in EUR	Rücknahmeabschlag in EUR	
DE0005933956	iShares EURO STOXX 50 ETF (DE)	0,00	0,00	0,15

**Wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen**

Depotgebühren	EUR	-3.927,16
---------------	-----	-----------

**Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs [Anschaffungsnebenkosten] und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände)  
EUR 119.786,84**

Die Transaktionskosten beinhalten Kontrahenten-, Liefer- und Börsenspesen, Steuern sowie Kommissionen. Bei manchen Geschäftsarten (unter anderem Rentengeschäfte) werden die Provisionen im Rahmen der Abrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind bereits im jeweiligen Kurs berücksichtigt und daher in obiger Angabe nicht enthalten.

**Transaktionen im Zeitraum vom 01.11.2014 bis 30.09.2015**

<b>Transaktionen</b>	<b>Volumen in Fondswährung EUR</b>	<b>Anzahl</b>
Transaktionsvolumen gesamt	115.591.331,40	445
Transaktionsvolumen mit verbundenen Unternehmen <sup>7</sup>	0,00	0
Relativ in %	0,00%	0,00%

<sup>7</sup> Nachdem die Ausführung der Geschäfte für das Sondervermögen durch den externen Portfoliomanager bzw. den Anlageberater erfolgt, wurden bei der Ermittlung der Geschäfte mit verbundenen Unternehmen alle Geschäfte einbezogen, die mit verbundenen Unternehmen des ausgelagerten Portfoliomanagers bzw. des Anlageberaters abgeschlossen wurden.

München, 7. Dezember 2015

Société Générale Securities Services GmbH

Die Geschäftsführung

## **Vermerk des Abschlussprüfers**

### **An die Société Générale Securities Services GmbH**

Die Société Générale Securities Services GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 105 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Auflösungsbericht des Sondervermögens HMT Absolute Return Aktien für den Zeitraum vom 1. November 2014 bis 30. September 2015 zu prüfen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die Aufstellung des Auflösungsberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Auflösungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 105 Abs. 3 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Auflösungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Auflösungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Auflösungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

### **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Auflösungsbericht für den Zeitraum vom 1. November 2014 bis 30. September 2015 den gesetzlichen Vorschriften.

München, 8. Dezember 2015

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Koch)  
Wirtschaftsprüfer

(Rumpelt)  
Wirtschaftsprüfer

## Steuerliche Hinweise

### Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

**HMT Absolute Return Aktien**  
**WKN AORLOG**  
**ISIN DE000AORLOG8**

Geschäftsjahr vom 01.11.2014 bis 30.09.2015

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m.	Privat-anleger	Betriebliche Anleger ESTG	KStG
<b>Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge</b>	Nr. 1b)	0,6364883	0,6364883	0,6364883
<b>Im Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene</b>	Nr. 1c)			
Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	Nr. 1c, aa)	–	0,6249537	0,0000000
Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG (Steuerbefreiung) oder § 3 Nr. 40 EStG (Teileinkünfteverfahren)	Nr. 1c, bb)	–	0,0000000	0,0000000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	Nr. 1c, cc)	–	0,0000000	0,0000000
Steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	Nr. 1c, dd)	0,0000000	–	–
Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	Nr. 1c, ee)	0,0000000	–	–
Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Nr. 1c, ff)	0,0000000	–	–
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	Nr. 1c, gg)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Nr. 1c, hh)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug als Werbungskosten vorgenommen wurde	Nr. 1c, ii)	0,2255566	0,2255566	0,2255566
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, jj)	–	0,2140221	0,0000000
in c) ii) enthaltene Einkünfte aus REIT-Dividenden		–	0,0115345	0,0115345
in c) ii) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
In den ausländischen Einkünften i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG (Nr. 1c, ii)) enthaltene ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Quellensteuer berechtigten (fiktive Quellensteuer)	Nr. 1c, kk)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, ll)	–	0,0000000	0,0000000

**Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG**

**HMT Absolute Return Aktien**  
**WKN A0RLOG**  
**ISIN DE000A0RLOG8**

Geschäftsjahr vom 01.11.2014 bis 30.09.2015

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m.	Privat- anleger	Betriebliche Anleger ESTG	KStG
<b>Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge</b>	Nr. 1d)			
im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	Nr. 1d, aa)	0,5745668	0,5745668	0,5745668
im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG (inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge)	Nr. 1d, bb)	0,0619215	0,0619215	0,0619215
im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG (ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne), in Nr. 1d), aa) enthalten	Nr. 1d, cc)	0,5745668	0,5745668	0,5745668
davon für Zinserträge und sonstige Erträge, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für ausländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) aa) enthalten		0,5630323	0,5630323	0,5630323
davon für ausländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0115345	0,0115345	0,0115345
davon für Neu-Veräußerungsgewinne, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0619215	0,0619215	0,0619215
davon für inländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Immobilienerträge, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte entfällt, und</b>	Nr. 1f)			
der anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, aa)	0,0278335	0,0278335	0,0278335
in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, bb)	–	0,0266084	0,0000000
in f) aa) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0012251	0,0012251
in f) aa) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, cc)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, dd)	–	0,0000000	0,0000000
der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt gilt und anrechenbar ist	Nr. 1f, ee)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, ff)	–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	Nr. 1g)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	Nr. 1h)	0,0289299	0,0289299	0,0289299
Betrag der nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000000	0,0000000	0,0000000

**Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum 30.09.2015 als zugeflossen.**

Der Auflösungsbericht wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilswerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Fonds ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.<sup>1</sup>

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

### Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

#### Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Gleiches gilt für die Veräußerung von Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, offenen Investmentaktiengesellschaften und EU-OGAW sowie ausländischen Investmentanteilen im Sinne des Investmentgesetzes (nachfolgend zusammen „InvStG-Zielfondsanteile“). Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der oben genannten Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

#### Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines Sondervermögens, das seine Erträge nicht ausschüttet, stellt der Fonds den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, sodass insbesondere gegebenenfalls die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit der Fonds den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds vorlegt, den der depotführenden Stelle zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

<sup>1</sup> Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

#### **Negative steuerliche Erträge**

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

#### **Substanzauskehrungen**

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

#### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „DBA“)-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Fondsanteils.

#### **Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)**

#### **Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, InvStG-Zielfondsanteile, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen (nachfolgend: „Gute Kapitalforderungen“):

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz<sup>2</sup> (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

#### **Zinsen und zinsähnliche Erträge**

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig<sup>3</sup>. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

<sup>2</sup> 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

<sup>3</sup> Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß §2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach §4h EStG zu berücksichtigen.



### **In- und ausländische Dividenden**

Vor dem 1. März 2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei<sup>4</sup>. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird. Von bestimmten Körperschaften muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft im Sinne des entsprechenden DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

### **Negative steuerliche Erträge**

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

<sup>4</sup> 5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

### **Substanzauskehrungen**

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei<sup>5</sup>, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmen sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (ab 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Fondsanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

<sup>5</sup> 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe und sind somit steuerpflichtig.

## Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

<i>Thesaurierte oder ausgeschüttete</i>	<b>Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge</b>	<b>Deutsche Dividenden</b>	<b>Ausländische Dividenden</b>
<b>Inländische Anleger</b>			
Einzelunternehmer	<b>Kapitalertragsteuer:</b> 25%  <b>Materielle Besteuerung:</b> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<b>Kapitalertragsteuer:</b> 25%  <b>Materielle Besteuerung:</b> Gewerbesteuer auf 100% der Dividenden; Einkommensteuer auf 60% der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%  <b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<b>Kapitalertragsteuer:</b> 25%  <b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme  <b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme  <b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme  <b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<b>Kapitalertragsteuer:</b> 25%	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme  <b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme  <b>Materielle Besteuerung:</b> Steuerfrei		

**Thesaurierte oder ausgeschüttete****Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge****Deutsche Dividenden****Ausländische Dividenden****Inländische Anleger**

Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)

**Kapitalertragsteuer:**  
Abstandnahme

**Kapitalertragsteuer:**  
15%

**Kapitalertragsteuer:**  
Abstandnahme

**Materielle Besteuerung:**  
Steuerfrei

**Materielle Besteuerung:**  
Steuerabzug wirkt definitiv

**Materielle Besteuerung:**  
Steuerfrei

Gewerbliche Personengesellschaften

**Kapitalertragsteuer:**  
25%

**Kapitalertragsteuer:**  
25%

**Kapitalertragsteuer:**  
Abstandnahme

**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Vermögensverwaltende Personengesellschaften

**Kapitalertragsteuer:** 25%

**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.

**Ausländische Anleger**

**Kapitalertragsteuer:**  
Abstandnahme

**Kapitalertragsteuer:**  
25%; gegebenenfalls Ermäßigung auf DBA-Höchstsatz möglich durch einen Antrag auf Quellensteuererstattung, der beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist; soweit keine Quellensteuererstattung erreicht wird, wirkt der Steuerabzug definitiv

**Kapitalertragsteuer:**  
Abstandnahme

**Materielle Besteuerung:**

Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15%). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.

**Inländische Anleger**

Einzelunternehmer

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet

**Materielle Besteuerung:**

Einkommensteuer auf 60% der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei

Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

**Materielle Besteuerung:**

Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5% der steuerfreien Gewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:** Steuerfrei

Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:** Steuerfrei

Gewerbliche Personengesellschaften

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Vermögensverwaltende Personengesellschaften

**Kapitalertragsteuer:** 25%**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.

**Ausländische Anleger****Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

### **Steuerausländer**

Verwahrt ein Steuerausländer im Falle von ausschüttenden Anteilklassen die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Hat ein ausländischer Anleger im Falle von thesaurierenden Anteilklassen die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden handelt. Erfolgt der Nachweis verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung entsprechend der Abgabenordnung auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden DBA ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

### **Solidaritätszuschlag**

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

### **Kirchensteuer**

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### **Ausländische Quellensteuer**

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### **Ertragsausgleich**

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

### **Gesonderte Feststellung, Außenprüfung**

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Fonds ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Fonds beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

### **Zwischengewinnbesteuerung**

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

## Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

## Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sogenannte transparente Besteuerung) für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in §5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds InvStG-Zielfondsanteile erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen InvStG-Zielfondsanteile (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene der Gesellschaft angesetzt.

Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des §5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.

## EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet.

Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35% einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für den Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen:

- Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.
- Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

### Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.